

Reglement über Spesen und Entschädigungen

Volley Espoirs Biel/Bienne VEBB

Artikel 1 Grundsatz

Die Mitarbeit im Verein erfolgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ohne Entschädigung.

Artikel 2 Mitglieder des Vorstands

¹ Die Führungsarbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze unentgeltlich.

² Erbringt ein Vorstandsmitglied besondere Leistungen, die über die ordentlichen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds hinausgehen, sei es in qualitativer oder quantitativer Hinsicht, kann der Vorstand dafür, auf Antrag des Vorstandsmitglieds, im Rahmen der dafür budgetierten Mittel eine Entschädigung ausrichten. Als besondere Leistungen gelten namentlich besonders zeitintensive Tätigkeiten oder Tätigkeiten, die besonderer Fachkenntnisse bedürfen. Ein Indiz für das Vorliegen besonderer Leistungen stellt insbesondere die Tatsache dar, dass die speziellen Aufgaben einem Dritten übertragen werden müssten, sofern sie nicht vom betreffenden Vorstandsmitglied wahrgenommen würden.

³ Die Entschädigung von besonderen Leistungen erfolgt entweder nach Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von CHF 20 plus 10 Fr. Spesen pauschal oder wird mit einer Projekt-Pauschale entschädigt.

⁴ Besondere Leistungen von Vorstandsmitgliedern müssen vorgängig vom Vorstand in Auftrag gegeben werden. Der entsprechende Auftrag ist in einem protokollierten Vorstandsbeschluss festzuhalten. Bei der Beschlussfassung über die Beauftragung tritt das betroffene Vorstandsmitglied in den Ausstand.

⁵ Für besondere Leistungen, die nicht pauschal vergütet werden, erstellen die Vorstandsmitglieder eine schriftliche Abrechnung. Diese enthält das Datum der Leistung, eine kurze Beschreibung der Leistung, die für die Leistung benötigte Zeit, den Stundenansatz sowie den Gesamtbetrag der Abrechnungsperiode. Die Vorstandsmitglieder rechnen jeweils per Ende Mai und Ende Jahr ab; für die darauffolgende Vorstandssitzung stellt der Ressortleiter Finanzen zuhanden des Vorstands eine Übersicht zusammen.

⁶ Die Abrechnungen für besondere Leistungen nach vorstehender Ziffer werden von der Revisionsstelle im Rahmen der Revision überprüft.

Artikel 3 Helfer/innen

¹ Der Vorstand kann im Rahmen der dafür budgetierten Mittel Helferentschädigungen zusprechen.

² Die Bemessung richtet sich nach Artikel 2 Abs. 3.

Artikel 4 Trainer/innen

¹ Trainerinnen und Trainer werden wie folgt entschädigt:

Satz	Bruttolohn (CHF/h)
Assistent/in	15.00
Hilfstrainer/in	20.00
Trainer/in mit J&S-Anerkennung	30.00
Bachelor / Diplom TB SV	40.00
oderweitere Diplome/Ausbildungen mit Bezug zur Trainer/innentätigkeit Leitung inkl. Koordination	50.00

² Die Entschädigung wird als Lohn und Spesenpauschale ausbezahlt.

³ Wer ein Team als Haupttrainer/in betreut, erhält einen Zuschlag von 5.00 CHF/h. Diese Regelung gilt nicht für die Leitung inkl. Koordination.

⁴ Die Teilnahme als Coach an einem Match wird mit 50.00 CHF (Heimspiel) bzw. 70.00 CHF (Auswärtsspiel) entschädigt.

⁵ Die Teilnahme als Assistenz-Coach an einem U13-Turnier wird mit 10.00 CHF pro Spiel entschädigt.

Artikel 5 Steuern, Sozialversicherungsabgaben

¹ Über die ausbezahlten Entschädigungen stellt VEBB jährlich einen Lohnausweis aus. Die Deklaration der Leistungen gegenüber den Steuerbehörden ist Sache der Empfänger.

² Von den Entschädigungen werden, sofern gesetzlich geschuldet, die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen und einbezahlt (AHV, IV, EO etc.).

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 30.8.2023 in Kraft.

Beschlossen vom Vorstand am 10.8.2023.

Genehmigt von der Vereinsversammlung am 30.8.2023.